

AMTSBLATT der Fachhochschule Hof

Jahrgang 2006 19. September 2006 Nummer 4

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mediendesign an der Fachhochschule Hof, Abteilung Münchberg Vom 08. August 2006.....	2
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textildesign an der Fachhochschule Hof, Abteilung Münchberg Vom 08. August 2006.....	6
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textile Technologien an der Fachhochschule Hof, Abteilung Münchberg Vom 08. August 2006	12
Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Hof vom 15. August 2006.....	19
2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof vom 11. August 2006	23

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mediendesign an der Fachhochschule Hof, Abteilung Münchberg

Vom 08. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WKF), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 7. April 2003 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Das Studium verbindet das klassische Design mit der modernen Medientechnik. ²Es umfasst das Analysieren, Entwerfen, Planen, Gestalten und Visualisieren von Informationen mit dem Ziel, eine Botschaft für den gewünschten Empfängerkreis verständlich und ansprechend aufzubereiten. ³Die Absolventen werden befähigt, selbständig ihre kreativen, technologischen und wirtschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen anzuwenden.

(2) ¹Das Berufsfeld umfasst Werbeagenturen, Designstudios, Werbeabteilungen von Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, öffentlich-rechtliche und private Medienanstalten, das Verlagswesen sowie die Messe- und Ausstellungsgestaltung. ²Mediendesigner sind fest angestellt, freie Mitarbeiter oder selbständig tätig.

(3) ¹Das Studium vermittelt Fachwissen sowie fächerübergreifendes Verständnis und fördert Teamarbeit und Verantwortungsbereitschaft. ²Es schult Kreativität und Kritikvermögen. ³Theorie und Praxis werden durch Praxisprojekte eng miteinander verknüpft.

§ 3

Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und gliedert sich in den Grundlagenbereich (1. Studienjahr), den Kernbereich (2. Studienjahr)

und den Spezialisierungsbereich (3. Studienjahr). ²Im siebten Semester (Praxissemester) wird ein Praxisprojekt und die Bachelorarbeit durchgeführt.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

(1) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder freiwillige Wahlfächer.

(2) ¹Pflichtfächer sind für alle Studenten des Studienganges verbindlich. ²Ihre Bezeichnung, die Anzahl der Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System-ECTS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(3) ¹Wahlpflichtfächer werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. ²Unter ihnen muss nach Maßgabe des Studienplans eine bestimmte Auswahl getroffen werden. ³Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

(4) Freiwillige Wahlfächer sind für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben.

§ 5

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Angaben enthalten über

1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Semester,
2. die Studienziele und -inhalte der Fächer,
3. die von Studenten dieses Studienganges wählbaren Wahl- und Wahlpflichtfächer,
4. nähere Bestimmungen über Voraussetzungen, Leistungs- und Teilnahmenachweise zu Lehrveranstaltungen,

5. nähere Bestimmungen über Form und Organisation des praktischen Studiensemesters.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlmöglichkeiten tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 6 Fachstudienberatung

Studenten, die am Ende des ersten Studienjahres in zumindest drei Pflichtfächern noch keine Prüfung abgelegt haben oder eine nicht ausreichende Bewertung ihrer Prüfung erhalten haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 7 Studienablauf

(1) Der Eintritt in das 2. Studienjahr setzt das Erreichen von mindestens 45 Credits des Grundlagenbereichs voraus.

(2) Der Eintritt in das 3. Studienjahr setzt voraus, dass der Studierende den Grundlagenbereich vollständig abgeschlossen (60 Credits) sowie aus dem Kernbereich mindestens 45 Credits erworben hat.

(3) Der Eintritt in das 7. Studiensemester setzt voraus, dass der Studierende den Kernbereich vollständig abgeschlossen (60 Credits) und aus dem Spezialisierungsbereich mindestens 45 Credits erworben hat.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

(1) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungen mit ihren Credits gewichtet.

(2) Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).

(3) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

§ 10 Zeugnisse

Über die bestandene Bachelorprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 11 Akademische Grade

(1) Den Absolventen des Bachelorstudiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1.10.2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2006 erstmals das Studium im Studiengang Mediendesign aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006, Az. R 436/1.3-2006.

Hof, 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann, Präsident

Die Satzung wurde am 08. August 2006 in der Fachhochschule Hof niedergelegt, die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08. August 2006.

Anlage: Katalog der Pflichtfächer und Leistungsnachweise des Bachelor-Studienganges Mediendesign an der Fachhochschule Hof, Abteilung Münchberg

1	2	3	4	5	6	7	8
					Prüfungen		
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Module und Fächer	SWS	CP	Art der LV	Art und Dauer in Minuten	ZV	Endnotenbildende LNe ^{1) 2)}
Grundlagenbereich (1. Studienjahr)							
1	Medien- / Designtheorie						
1.1	Wahrnehmungstheorie	2	2	SU	schrP 90	-	-
1.2	Kunstgeschichte	2	2	SU	schrP 90	-	-
1.3	Designgeschichte	2	2	SU	Ref	-	-
2	Methodenlehre						
2.1	Digitale Bildbearbeitung	4	4	SU,Ü	-	-	LN
2.2	Mediengerechtes Schreiben Claims & Wording	4	4	SU	-	-	StA
3	Grundlagen zeitbasierter Medien						
3.1	Storyboardentwicklung	2	4	SU	-	-	StA
4	Grundlagen der Mediengestaltung						
4.1	Gestaltungslehre 1	8	8	SU,Ü	PA 2-5 Tage	LN	-
4.2	Zeichnen 1: Naturstudium	8	8	SU,Ü	PA 2-5 Tage	LN	-
4.3	Farbe 1	8	8	SU,Ü	PA 2-5 Tage	LN	-
4.4	Typografie	2	4	SU,Ü	-	-	StA + KI 90
4.5	Grundlagen des Kommunikationsdesigns	4	6	SU	-	-	StA + KI 90
4.6	Sounddesign	2	3	SU	-	-	StA
5	Marketing						
5.1	Grundlagen des Marketing	4	5	SU	-	-	StA + KI 90
Summe Grundlagenbereich			60				
Kernbereich (2. Studienjahr)							
6	Medienmanagement / -theorie						
6.1	Medientheorie	2	2	SU	schrP90	-	-
6.2	Corporate Design	4	5	SU	-	-	StA + KI 90
6.3	Präsentationstechniken	4	5	SU	-	-	LN
6.4	Wirtschaft und Recht	4	4	SU	schrP 90	-	-
7	Multimedia						
7.1	Interfacedesign	4	5	SU	-	-	LN
7.2	Multimedia (Internet)	4	5	SU	-	-	LN
8	Gestaltung						
8.1	Fachtechnische Grundlagen Print	4	5	SU	-	-	LN
8.2	Digitale Illustration	4	6	SU	-	-	LN
8.3	Kommunikationsdesign (Print)	4	5	SU	-	-	StA
8.4	Kommunikationsdesign (zeitabhängige Medien)	4	5	SU	-	-	StA
8.5	Zeichnen 2: Objektzeichnen	4	3	SU,Ü	PA 2-5 Tage		LN
8.6	Fotografie	4	5	SU	-	-	LN

8.7	Fotografie und Film	4	5	SU		-	StA
	Summe Kernbereich		60				
	Spezialisierungsbereich (3. Studienjahr)						
9	Multimedia						
9.3	Multimedia (Audio, Film und 3D)	4	5	SU	-	-	LN
10	Wahlmodule						
10.1	Fachbezogene Wahlpflichtfächer		30	SU	-	-	LN _e
10.2	Fachbezogene Projekt-Wahlpflichtfächer		20	SU	-	-	StA
10.3	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer		5	SU	-	-	LN _e
	Summe Spezialisierungsbereich		60				
	Praxissemester						
11	Praxisprojekt und Bachelorarbeit						
11.1	Projektarbeit		18		-	-	LN
11.2	Bachelorarbeit		12		-	-	BA
	Summe Praxissemester		30				
	Summe gesamt		210				

¹⁾ Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung ist eine Bewertung mit "ausreichend" oder besser.

²⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

³⁾ Teilnahme an mindestens 80 v.H. der durchgeführten Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zum vorgesehenen Leistungsnachweis.

Erläuterung der Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	PA	Prüfungsarbeit
CP	Credit Points	Ref	Referat
ECTS	European Credit Transfer System	schrP	schriftliche Prüfung
KI	Klausur	StA	Studienarbeit
LN	Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	Ü	Übung
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	ZV	Zulassungsvoraussetzung
mdIP	mündliche Prüfung		

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textildesign an der Fachhochschule Hof, Abteilung Münchberg

Vom 08. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WKF), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 7. April 2003 in der jeweils gültigen Fassung.

§2

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, auf textile Materialien spezialisierte Designerinnen/Designer auszubilden und sie in ihrem Berufsfeld zur selbständigen Anwendung ihrer kreativen, technologischen und wirtschaftsorientierten Kenntnisse und Kompetenzen zu befähigen.

(2) Das Berufsfeld umfasst die klassischen Bereiche der Bekleidungs-, Heim- und Objekttextilien, sowie zunehmend den technischen Bereich, wie z.B. Fahrzeug- oder Flugzeugbau. Darüber hinaus werden die Absolvent/innen in allen Gebieten des Oberflächen- und Farbdesigns, wie z.B. in der Papier- und Tapetenindustrie, aber auch in der Architektur und Innenarchitektur tätig. Neben den in der Industrie angestellten Designern sind andere Formen, wie freie Mitarbeiter oder selbständige Designer üblich.

(3) Das Studium vermittelt Fachwissen, sowie fächerübergreifendes Verständnis und fördert Teamarbeit und Verantwortungsbereitschaft. Es schult Kreativität und Kritikvermögen zur Findung allgemeingültiger Wertmaßstäbe im Design. Theorie und Praxis werden durch ein Praxissemester sowie Praxisprojekte eng miteinander verknüpft.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

(2) Im 6. und 7. Studiensemester kann durch Auswahl der Module und Projekte eine Schwerpunktsetzung der Studierenden erfolgen, z.B. auf eine Verknüpfung von Textil- mit Modedesign.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

(1) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder freiwillige Wahlfächer.

(2) ¹Pflichtfächer sind für alle Studenten des Studienganges verbindlich. ²Ihre Stundenzahl, die Anzahl der Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System-ECTS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(3) ¹Wahlpflichtfächer werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. ²Unter ihnen muss nach Maßgabe des Studienplans eine bestimmte Auswahl getroffen werden. ³Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

(4) Freiwillige Wahlfächer sind für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben.

§ 5

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss

spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
⁴Der Studienplan soll insbesondere Angaben enthalten über

1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Semester,
2. die Studienziele und -inhalte der Fächer,
3. die von Studenten dieses Studienganges wählbaren Wahl- und Wahlpflichtfächer,
4. nähere Bestimmungen über Voraussetzungen, Leistungs- und Teilnahmenachweise zu Lehrveranstaltungen,
5. nähere Bestimmungen über Form und Organisation des praktischen Studiensemesters.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlmöglichkeiten tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 6

Fachstudienberatung

Studenten, die am Ende des zweiten Fachsemesters in zumindest drei Pflichtfächern noch keine Prüfung abgelegt haben oder eine nicht ausreichende Bewertung ihrer Prüfung erhalten haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 7

Eintritt in das praktische Studiensemester

Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt das Erreichen von mindestens 90 Credits voraus.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

(1) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungen mit ihren Credits gewichtet.

(2) Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).

(3) Ein Fach ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen mindestens die Note 4,0 erzielt wurde.

(4) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 9

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

§ 10

Bachelorarbeit

¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters ausgegeben werden.

²Voraussetzung ist die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters und die Bewertung des vorzulegenden Praktikumsberichtes mit dem Prädikat *mit Erfolg abgelegt*.

§ 11

Zeugnisse

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 12

Akademischer Grad

(1) Den Absolventen des Bachelorstudiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1.10.2006 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studenten, die im Wintersemester 2006/07 erstmals das Studium im Studiengang Textildesign aufnehmen.

(3) Studenten des Diplomstudienganges Textildesign können sich auf Antrag in den Bachelorstudiengang Textildesign überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bisher erbrachter Leistungsnachweise. Ein erneuter Wechsel in den Diplomstudiengang Textildesign ist dann nicht mehr möglich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof mit Schreiben vom 08. August 2006, Az. R429/1.2-2006.

Hof, 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Satzung wurde am 08. August 2006 in der Fachhochschule Hof niedergelegt, die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08. August 2006.

Anlage: Katalog der Pflichtfächer und Leistungsnachweise des
Bachelorstudiengangs Textildesign
an der Fachhochschule Hof, Abteilung Münchberg

Merkmale der Fächer: D = Ausrichtung Textildesign
M = Ausrichtung Modedesign
W = Wahlmöglichkeit¹⁾

1 Gruppe Merkmal	2 Regel- Sem.	3 Fach	4 SWS	5 CP	6 Art der Lehrveran- staltung	7	9 Prüfungen	8	10 eLNe ²⁾³⁾
							Art und Dauer in Minuten	ZV ²⁾	Art
A		Kreativ- ästhetische Grundlagen (Basics of Creativity and Aesthetics)							
D,M	1	Grundlagen der Gestaltung I: Gestaltungslehre I (Design Principles I)	8	8	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾	LN	
D,M	1	Grundlagen der Gestaltung I: Wahrnehmungstheorie (Design Pr. I)	2	2	SU	schrP	90		
D,M	2-4	Grundlagen der Gestaltung II: Gestaltungsl. II + Objektdesign (Design Pr.II)	8	8	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾	LN	
D,M	1-2	Zeichnen I: Naturstudium (Drawing I)	8	8	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾	LN	
D,M	3-4	Zeichnen II: Objektzeichnen (Drawing II)	6	5	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾	LN	
D,M	1-2	Farbe I (Colour I)	8	8	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾	LN	
D,M	3-4	Farbe II (Colour II)	8	6	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾	LN	
B		EDV-Grundlagen (Basics of EDP)							
D,M	1-2	EDV-Grundlagen (Basics of EDP)	4	4	SU, Ü				prLN
D,M	1-2	Digitale Bildbearbeitung (Digital Imaging)	8	8	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾	LN	
D,M	3-4	Digitale Textilsysteme (Digital Textile Systems)	8	7	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾	LN	
C		Textildesign-Grundlagen (Basics of Textile Design)							
D,M	1-2	Textildesign (Textile Design)	6	6	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾	LN	
D,M	3-4	Produktentwicklung (Product Development)	8	8	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾	LN	
D		Textiltechnik-Grundlagen (Basics of Textile Technology)							
D,M	1	Textile Rohstoffe (Textile Raw Materials)	2	2	SU	schrP	120		
D,M	1	Textilherzeugung-Grundlagen (Principles of Textile Production)	6	6	SU	schrP	120		
D,M	3	Textilveredlung - Grundlagen (Principles of Textile Dyeing and Finishing)	4	4	SU	schrP	120		

1 Gruppe Merkmal	2 Regel- Sem.	3 Fach	4 SWS	5 CP	6 Art der Lehrveran- staltung	7	8	9 Prüfungen	10 eLNe ²⁾³⁾
						Art und Dauer in Minuten	ZV ²⁾	Art	
E		Produkt Gewebe (Weave Products)							
D,M	3-4	Produktgestaltung Gewebe (Weave Product Design)	4	4	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾	LN	
D,M	3-4	Bindungstechnik, Fachrechnen (Technical Studies for Weave Structures)	6	6	SU, Pr	schrP	150		
F		Produkt Masche (Knit Products)							
D,M W	3	Produktgestaltung Masche (Knit Product Design)	2	2	SU, Pr	PA	2-5 Tage ²⁾	LN	
D,M W	3-4	Bindungstechnik (Technical Studies for Knit Structures)	4	4	SU	schrP	120		
G		Produkt Druck (Print Products)							
D,M W	3-4	Produktgestaltung Druck (Print Product Design)	4	4	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾	LN	
D,M W	3	Drucktechnologie (Print Technology)	2	2	SU, Pr				prLN
H		Modedesign (Fashion Design)							
M W	6-7	Modeillustration (Fashion Illustration)	4	4	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾	LN	
M W	6-7	Kollektionsgestaltung (Collection Design)	4	8	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾	LN	
M W	6-7	Schnitttechnik (Cutting Techniques)	4	8	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾	LN	
I		Textildesign (Textile Design)							
D W	6-7	Dessinieren (Apparel Collection Design)	4	4	SU, Ü	schrP	240		
D W	6-7	Firmenkooperation (Design Cooperation)	4	8	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾		
D W	6-7	Farbprojekt (Colour Project)	4	8	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾		
J		Projekte (Projects)							
D W	6-7	Projekt Textildesign I + II (Textile Design Project I + II)	8	16	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾		
M W	6-7	Projekt Modedesign I + II (Fashion Design Project I + II)	8	16	SU, Ü	PA	2-5 Tage ²⁾		

1 Gruppe Merkmal	2 Regel- Sem.	3 Fach	4 SWS	5 CP	6 Art der Lehrveran- staltung	7	8	9 Prüfungen	10 eLNe ²⁾³⁾
						Art und Dauer in Minuten	ZV ²⁾		Art
K		Allgemein (General)							
D,M	5	Praxisseminar (Practical Training Seminar)	2	4	S				mdLLN
D,M	5	Praxisprojekt (Practical Project)	0	23				mE	schrLN
D,M	5	Qualitätsmanagement (Quality Management)	3	4	SU				schrLN
D,M	7	Bachelorarbeit (Undergraduate Thesis)	0	12				mE	
W	2	Wahlpflichtfächer (Optional Compulsory Subjects)	8	8					LNe
W	2-7	Wahlpflichtfächer (Optional Compulsory Subjects)	11	11					LNe
		Summe Ausrichtung D	154	210					
		Summe Ausrichtung M	154	210					

Fußnoten:

¹⁾ Eines dieser Fächer kann durch Wahlpflichtfächer ersetzt werden.

²⁾ Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters.

³⁾ Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

Abkürzungen:

LN = studienbegleitender Leistungsnachweis
mdLLN = mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis
prLN = praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis
schrLN = schriftlicher studienbegleitender Leistungsnachweis
eLN = endnotenbildender studienbegleitender LN
schrP = schriftliche Prüfung
mE = Prädikat „mit Erfolg abgelegt“
ECTS = European Credit Transfer System
CP = Credit Point (Leistungspunkt) nach ECTS

S = Seminar
StA = Studienarbeit
Pr = Praktikum (Practical Class)
SU = Seminaristischer Unterricht
Üb = Übung
ZV = Zulassungsvoraussetzung
SWS = Semesterwochenstunden

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textile Technologien an der Fachhochschule Hof, Abteilung Münchberg

Vom 08. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WKF), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 7. April 2003 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, die Studenten zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Berufsfeld der textilen Technologien zu befähigen.

(2) ¹Das Berufsfeld umfasst Spinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei, Färberei, Druckerei sowie die Herstellung von Vliesstoffen und Verbundwerkstoffen.

²Daneben öffnet sich ein breites Tätigkeitsfeld in der chemischen Industrie, im Textilmaschinenbau sowie in textilnahen Branchen und Anwendermärkten wie Automobil-, Luft- und Raumfahrtindustrie.

³Berufsmöglichkeiten bestehen weiterhin in Forschungs- und Prüfinstituten der Wirtschaft und der öffentlichen Hand sowie im Handel.

⁴Auf Grund der Internationalität der Textilwirtschaft bieten sich interessante Tätigkeiten auch im Ausland.

(3) ¹Das Studium vermittelt Fachwissen sowie fächerübergreifendes Verständnis. ²Es schult ingenieurmäßiges Denken, kritisches Urteilsvermögen, Teamarbeit und Verantwortungsbereitschaft. ³Theorie und Praxis werden durch ein praktisches Studiensemester sowie Praxisprojekte eng miteinander verzahnt.

§ 3

Aufbau des Studiums und Studienprofile

(1) Das Studium umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

(2) Nach dem ersten Semester muss eines der beiden Studienprofile *Innovative Textilien* oder *Textilchemie* gewählt werden.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

(1) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder freiwillige Wahlfächer.

(2) ¹Pflichtfächer sind für alle Studenten des Studienganges verbindlich. ²Ihre Stundenzahl, die Anzahl der Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System-ECTS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(3) ¹Wahlpflichtfächer werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. ²Unter ihnen muss nach Maßgabe des Studienplans eine bestimmte Auswahl getroffen werden. ³Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

(4) Freiwillige Wahlfächer sind für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben.

§ 5

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Angaben enthalten über

1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Semester,
 2. die Studienziele und -inhalte der Fächer,
 3. die von Studenten dieses Studienganges wählbaren Wahl- und Wahlpflichtfächer,
 4. nähere Bestimmungen über Voraussetzungen, Leistungs- und Teilnahmenachweise zu Lehrveranstaltungen,
 5. nähere Bestimmungen über Form und Organisation des praktischen Studiensemesters.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlmöglichkeiten tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 6 Fachstudienberatung

Studenten, die am Ende des zweiten Fachsemesters in zumindest drei Pflichtfächern noch keine Prüfung abgelegt haben oder eine nicht ausreichende Bewertung ihrer Prüfung erhalten haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 7 Eintritt in das praktische Studiensemester

Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt das Erreichen von mindestens 90 Credits voraus.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungen mit ihren Credits gewichtet.
- (2) Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).
- (3) Ein Fach ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen mindestens die Note 4,0 erzielt wurde.
- (4) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

§ 10 Bachelorarbeit

- ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters ausgegeben werden.
- ²Voraussetzung ist die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters und die Bewertung des vorzulegenden Praktikumsberichtes mit dem Prädikat *mit Erfolg abgelegt*.

§ 11 Zeugnisse

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Den Absolventen des Bachelorstudiums wird der akademische Grad Bachelor of Engineering (B.Eng) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studenten, die im Wintersemester 2006/07 erstmals das Studium im Studiengang Textile Technologien aufnehmen.
- (3) Studenten des Diplomstudienganges Textiltechnologie können sich auf Antrag in den Bachelorstudiengang Textile Technologien überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bisher erbrachter Leistungsnachweise. Ein erneuter Wechsel in den Diplomstudiengang Textiltechnologie ist dann nicht mehr möglich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006, Az.: R428/1.2-2006

Hof, 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Satzung wurde am 08. August 2006 in der Fachhochschule Hof niedergelegt, die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08. August 2006.

Anlage: Katalog der Pflichtfächer und Leistungsnachweise des
Bachelorstudiengangs Textile Technologien
an der Fachhochschule Hof, Abteilung Münchberg

Merkmale der Fächer: T = Studienprofil Innovative Textilien
C = Studienprofil Textilchemie
W = Wahlmöglichkeit¹⁾

1 Gruppe Merkmal	2 Regel- sem.	3 Fach	4 SWS	5 CP	6 Art der Lehrveran- staltung	7	8 Prüfungen	9	10 eLNe ²⁾³⁾
							Art und Dauer in Minuten	ZV ²⁾	Art
A		Mathematisch-Naturwissen- schaftliche Grundlagen (Foundation in Natural Science)							
T,C	1-2	Mathematik (Mathematics)	6	6	SU	schrP	120		
T,C	1-2	Physik mit Pr (Physics with Pr)	10	11	SU + Pr	schrP	120	LN	
T,C	1	Allgemeine Chemie (General Chemistry)	4	4	SU	schrP	120		
C	2	Pr Allgemeine Chemie (Pr in General Chemistry)	4	5	Pr				prLN
T,C	2	Statistik-Grundlagen (Basic Statistics)	2	2	SU			LN	
B		Technische Grundlagen (Foundation in Technology)							
T,C	1	EDV-Grundlagen mit Pr (Principles of EDP with Pr)	4	4	SU + Pr				prLN
T	2	Werkstoffe und Maschinen (Materials and Machines)	4	4	SU	schrP	120		
T,C	3	Automatisierungstechnik mit Pr (Automation with Pr)	4	5	SU + Pr	schrP	120	LN	
T,C	4	Informationstechnik mit Pr (Information Technology with Pr)	4	4	SU				prLN
T	6	Fertigungsteuerung (Production Process Control)	4	4	SU				schrLN
T	7	Sicherheits- und Anlagentechnik (Safety and Plant Technology)	4	4	SU				schrLN
C		Fachspezifische Grundlagen (Foundation in Textiles)							
T,C	1	Textile Rohstoffe (Textile Raw Materials)	4	4	SU	schrP	120		
T,C	1	Textilherzeugung-Grundlagen (Principles of Textile Production)	6	6	SU	schrP	120		
T,C	1	Textilveredlung-Grundlagen (Principles of Textile Dyeing and Finishing)	4	4	SU	schrP	120		

1 Gruppe Merkmal	2 Regel- sem.	3 Fach	4 SWS	5 CP	6 Art der Lehrveran- staltung	7 8 Prüfungen		9	10 eLNe ²⁾³⁾
						Art und Dauer in Minuten		ZV ²⁾	Art
D		Wirtschaft (Business Studies)							
T,C	2-4	Betriebswirtschaft (Business Administration)	6	6	SU				3schrLN
T,C	5	Qualitätsmanagement (Quality Management)	3	3	SU				schrLN
C	6	Umweltmanagement (Environmental Protection Management)	2	2	SU	schrP	90		
T,C	6	Präsentation und Rhetorik (Presentation and Rhetoric)	2	2	SU + Üb				prLN
T	6	Produktionsplanung (Production Planning)	2	2	SU				schrLN
T,C	7	Projektmanagement (Project Management)	2	4	SU + Üb				prLN
C	7	Methoden der Produkt- und Verfahrensentwicklung mit Pr (Methods of Developing Products and Processes with Pr)	6	7	SU + Pr	schrP	150	LN	
E		Fasertechnologie (Fiber Technology)							
T	2	Garnerzeugung mit Pr (Yarn Production with Pr)	8	9	SU + Pr	schrP	120	LN	
T,C	4	Vliesstofftechnologie-Grundlagen (Principles of Nonwoven Technology)	4	4	SU	schrP	120		
T,W	7	Vliesstofftechnologie mit Pr (Nonwovens with Pr)	6	7	SU + Pr	schrP	120	LN	
F		Webereitechnologie (Weaving Technology)							
T	3-4	Webereitechnologie mit Pr (Weaving Technology with Pr)	12	15	SU + Pr	2 schrP	75	2 LN	
T,W	6	Technologie innovativer Webwaren mit Pr (Technology of Innovative Weaving Products with Pr)	6	7	SU + Pr	schrP	90	LN	
G		Maschentechnologie (Knitting Technology)							
T	3-4	Maschentechnologien mit Pr (Knitting Technology with Pr)	12	14	SU + Pr	2 schrP	75	2 LN	
T,W	6	Technologie innovativer Maschenwaren mit Pr (Technology of Innovative Knitting Products with Pr)	6	7	SU + Pr	schrP	90	LN	

1 Gruppe Merkmal	2 Regel- sem.	3 Fach	4 SWS	5 CP	6 Art der Lehrveran- staltung	7	8 Prüfungen	9	10 eLNe ²⁾³⁾
							Art und Dauer in Minuten	ZV ²⁾	Art
H		Textile Werkstoffe (Textile Materials)							
T,C	6	Textile Verbundwerkstoffe mit Pr (Textile Composites with Pr)	6	7	SU + Pr	schrP	120	LN	
I		Textile Prüfungen (Textile Testing)							
T,C	3	Textilprüfung 1 mit Pr (Textile Testing with Pr)	6	7	SU + Pr	schrP	90	LN	
T	4	Textilprüfung 2 mit Pr (Textile Testing with Pr)	4	5	SU + Pr	schrP	90	LN	
K		Textilchemie (Textile Chemistry)							
C	2	Organische Chemie mit Pr (Organic Chemistry with Pr)	6	7	SU + Pr	schrP	120	LN	
C	3	Chemische Analytik mit Pr (Chemical Analysis with Pr)	6	7	SU + Pr	schrP	120	LN	
C	4	Polymerchemie mit Pr (Polymer Chemistry with Pr)	6	7	SU + Pr	schrP	120	LN	
C	4	Textilchemie (Textile Chemistry)	4	4	SU	schrP	120	LN	
C	6	Umweltanalytik mit Pr (Environmental Protection Analysis with Pr)	6	7	SU + Pr	schrP	120	LN	
C	7	Textilchemische Analytik mit Pr (Textile Chemical Analysis with Pr)	8	8	SU + Pr	schrP	120	LN	
L		Textilveredlung (Textile Dyeing and Finishing)							
C	2	Vorbehandlung mit Pr (Pre-Treatment with Pr)	4	5	SU + Pr	schrP	120	LN	
C	3	Färberei mit Pr (Dyeing with Pr)	6	7	SU + Pr	schrP	120	LN	
C	6	Textildruck mit Pr (Printing with Pr)	6	7	SU + Pr	schrP	120	LN	
C	6	Appretur mit Pr (Finishing with Pr)	6	7	SU + Pr	schrP	120	LN	

1 Gruppe Merkmal	2 Regel- sem.	3 Fach	4 SWS	5 CP	6 Art der Lehrveran- staltung	7	8 Prüfungen	9	10 eLNe ²⁾³⁾
							Art und Dauer in Minuten	ZV ²⁾	Art
M		Allgemein (General)							
T,C	1-7	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer AWPf (Optional Compulsary Subjects)	T = 6 C = 4	T = 6 C = 4					
T,C	1-7	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer FWPF (Optional Compulsary Subjects)	4	4					
T,C	5	Praxisseminar (Practical Training Seminar)	2	4	S				mdlLN
T,C	5	Praxisprojekt (Practical Project)	0	23				mE	schrLN
T,C	7	Bachelorarbeit (Undergraduate Thesis)	0	12				mE	
		Summe Merkmal T	157	210					
		Summe Merkmal C	157	210					

Fußnoten:

¹⁾ Eines dieser Fächer kann durch Wahlpflichtfächer ersetzt werden.

²⁾ Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters.

³⁾ Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

Abkürzungen:

LN = studienbegleitender Leistungsnachweis
mdlLN = mündlicher studienbegleitender Leistungsnachweis
prLN = praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis
schrLN = schriftlicher studienbegleitender Leistungsnachweis
eLN = endnotenbildender studienbegleitender LN
schrP = schriftliche Prüfung
mE = Prädikat „mit Erfolg abgelegt“
ECTS = European Credit Transfer System
CP = Credit Point (Leistungspunkt) nach ECTS

S = Seminar
StA = Studienarbeit
Pr = Praktikum (Practical Class)
SU = Seminaristischer Unterricht
Üb = Übung
ZV = Zulassungsvoraussetzung
SWS = Semesterwochenstunden
Sem = Semester

Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Hof

vom 15. August 2006

Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 und Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1 Erhebung

Die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt ab dem Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

§ 2 Höhe

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt für jeden Studierenden 500,00 € je Semester.

§ 3 Pflichtige

- (1) ¹Beitragspflichtig ist jeder Studierende mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. ²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen.
- (2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt; solange und soweit keine Vereinbarung getroffen wurde, besteht volle Beitragspflicht an der Fachhochschule Hof.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).
- (2) ¹Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe und auf dem angegebenen Zahlungsweg zu leisten. ²Auf Art. 46 Nr. 5 und 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen.
- (3) ¹Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ²Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.
- (4) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

a. Ersteinschreiber:

für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.06.

b. Rückmelder:

für das Wintersemester bis zum 01.10., für das Sommersemester bis zum 01.04.

²Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

- (5) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerkbeitrag verrechnet.

§ 5

Folgen der Nichtzahlung

- (1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).
- (2) ¹Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ²Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:
- ¹Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ²Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. Nr. 4 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.
 - ¹Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. ²Zusätzlich zu den in Nr. 1 Satz 2 genannten Nachweisen sind Bescheinigungen der Schulen, der Dienststellen oder Ausbildungsverträge vorzulegen. ³ Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
 - Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
 - ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. ²Dies sind insbesondere:
 - a) ¹Schwerbehinderte oder chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. ²Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. ³ Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. ⁴ In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.

- b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.
- c) Studierende, die innerhalb von 2 Monaten nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen für dieses laufende Semester.
- d) Studierende, die ein Semester an einer ausländischen Hochschule absolvieren und anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen für dieses im Ausland verbrachte Semester.

³Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht anerkannt.

- (2) ¹Befreiungsanträge nach Absatz 1 werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis zum 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 30. April (für das Sommersemester) eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge nur bis zum 10. Dezember (für das Wintersemester) bzw. 10. Juni (für das Sommersemester) berücksichtigt.
- (3) ¹Auf Antrag können Studierende in Höhe eines Semesterbeitrages befreit werden, die an der Fachhochschule Hof mindestens vier Semester lang Beiträge bezahlt haben, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit beenden und zu den besten 10 % der Absolventen Ihres Studiengangs im jeweiligen Abschlusssemester gehören. ²Die Abgabe der Abschlussarbeit muss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen. ³Eine Überschreitung der Regelstudienzeit aufgrund einer Beurlaubung oder um maximal ein Semester aufgrund Auslandsstudiums oder Praktikums im Ausland bleibt unberücksichtigt. ⁴Der Antrag auf Befreiung ist mit Ablegung der letzten Prüfung bzw. Abgabe der Abschlussarbeit, spätestens einen Monat nach Zustellung des Prüfungszeugnisses zu stellen (Ausschlussfrist).
- (4) ¹Auf Antrag können Studierende befreit werden, die von Begabtenförderungswerken oder vom DAAD Leistungen erhalten, für die Zeit des Leistungsbezuges oder Studierende, die in die Bayerische Eliteakademie aufgenommen wurden, für die Zeit der Ausbildung dort. Der Antrag ist bei der Hochschule bis 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 30. April (für das Sommersemester) zu stellen. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 10. Dezember (für das Wintersemester) bzw. 10. Juni (für das Sommersemester) berücksichtigt.
- (5) ¹Die Gesamtzahl der nach Absatz 3 und 4 von der Beitragspflicht Befreiten darf 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Studierenden der Fachhochschule Hof in dem Semester, in dem der Antrag gestellt wird, nicht überschreiten. ²Sollen mehr Befreiungen bewilligt werden, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; als Kriterien können insbesondere eine Wertung der erbrachten Leistungen sowie die Reihenfolge der Antragstellung herangezogen werden.
- (6) ¹Nachweise sind, soweit nicht anderes geregelt, vom Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (7) ¹Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden. ²Befreiungsanträge haben hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, oder dessen Wegfall unverzüglich mitzuteilen.
- (9) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 7 Verwendung

- (1) ¹ Das Beitragsaufkommen wird nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen verwendet. ² Das im Körperschaftshaushalt vereinnahmte und verbleibende Beitragsaufkommen wird hierzu nach Maßgabe der Ausgabenplanung der Hochschule als staatlicher Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹ Von den nach Anwendung des Abs. 1 verbleibenden Mitteln werden maximal 40 % für zentrale Maßnahmen/Aufgaben (zB : Studierendenberatung, Förderung der Internationalität, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen einschließlich Sprachenzentrum, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen) sowie Verwaltungskosten (die durch die Beitragserhebung und- verwaltung verursachten Personalkosten) verwendet. ² Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung nach Beteiligung des Studentischen Sprecherrates und der Dekane einmal jährlich bis zum 31. Mai. und legt einmal jährlich dem Senat Rechnung.
- (3) Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach der Kopfzahl der dort im laufenden Semester jeweils studierenden Mitglieder verteilt.
- (4) ¹ Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet einmal jährlich bis zum 31. Mai der Dekan im Einvernehmen mit dem Studiendekan. ² Zu den Beratungen mit dem Studiendekan zieht der Dekan die Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat hinzu. ³ Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. ⁴ Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.
- (5) Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und dem studentischen Konvent jährlich zu Beginn des Wintersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung.

§ 8 Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von drei Jahren - erstmals im Jahr 2010 - überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 26. Juli 2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 15.08.2006.

Hof, den 15.08.2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 15.08.2006 in der Fachhochschule Hof niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.08.2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 15.08.2006.

2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof

vom 11. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof vom 07. April 2003 (KWMBI II Nr. 3/2004 S. 148), zuletzt geändert mit Satzung vom 28. September 2004 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 16 der neue § 16a eingefügt, der folgende Überschrift hat:

"§ 16a Übergangsregelungen bei der Umstellung vom Diplomstudiengang auf den Bachelorstudiengang

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

"§ 16a

Übergangsregelungen bei der Umstellung vom
Diplomstudiengang auf den Bachelorstudiengang

- (1) ¹Studierende der Diplomstudiengänge Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik, Wirtschaftsingenieurwesen und Textiltechnologie, die nach dem Sommersemester 2007 noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium erhalten haben, können den Diplomstudiengang nicht mehr erfolgreich beenden, da ab dem WS 2007/2008 kein Lehrangebot des 3. Studienseesters (Diplom) mehr angeboten wird. ²Diese Studierenden können (unter Anrechnung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen) in den entsprechenden Bachelorstudiengang wechseln. ³Für Studierende, die bis zum Wintersemester 2007/2008 die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium erreichen und für die danach keine weitere Verzögerung im Studienfortschritt mehr eintritt, stellen die Fakultäten das Lehrangebot für den Abschluss "Diplom (FH)" sicher.

- (2) ¹Studierende der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaft, Internationales Management und Textildesign, die nach dem Sommersemester 2008 noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium erhalten haben, können den Diplomstudiengang nicht mehr erfolgreich beenden, da ab dem WS 2008/2009 kein Lehrangebot des 5. Studienseesters (Diplom) mehr angeboten wird. ²Diese Studierenden können (unter Anrechnung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen) in den entsprechenden Bachelorstudiengang wechseln. ³Für Studierende, die bis zum Wintersemester 2008/2009 die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium erreichen und für die danach keine weitere Verzögerung im Studienfortschritt mehr eintritt, stellen die Fakultäten das Lehrangebot für den Abschluss "Diplom (FH)" sicher.

- (3) Für den Diplomstudiengang Werkstoff- und Oberflächentechnik gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Studierenden bis zum Sommersemester 2008 die Eintrittsberechtigung für das Hauptstudium erworben haben müssen, um das Studium mit dem Abschluss "Diplom (FH)" zu beenden, da ab dem Wintersemester 2008/2009 kein Lehrangebot des 3. Studienseesters (Diplom) mehr angeboten wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof mit Schreiben vom 11. August 2006, Az.: R 510/1.1-2006.

Hof, den 11. August 2006

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. August 2006 in der Fachhochschule Hof niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. August 2006 durch Aushang in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 11. August 2006.